



Steuergesetze 2024

MIT
**ONLINE-
SERVICE**

AO

AStG

BewG

EStG

EStDV

ErbStG

ErbStDV

FGO

FZulG

GewStG

GewStDV

GG

GmbHG

GrEStG

GrStG

HGB

InvStG

KStG

KStDV

LStDV

SolzG

StAbwG

SvEV

UmwStG

UStG

UStDV



Die Internetadresse
steuergesetze.boorberg.de
können Sie auch als
QR-Code einscannen!

Kennung mit Freischaltcode einrichten, anmelden, fertig!

Unter der Internetadresse **steuergesetze.boorberg.de** haben Sie kostenfreien Zugang zu einem Online-Service, der die in diesem Buch enthaltenen Gesetzestexte regelmäßig aktualisiert. Richten Sie sich dazu zunächst – wie unten beschrieben – einen Zugang ein und nutzen Sie dann eine nach Anwendungszeiträumen abgeschichtete Gesetzesdatenbank mit umfangreichen Recherchemöglichkeiten.

Rufen Sie die **Steuergesetze 2024 online** über die Internet-Adresse **steuergesetze.boorberg.de** auf und klicken Sie auf **Anmelden**.

Wählen Sie den Menüpunkt **Testabo | Neukundenregistrierung** aus. Anschließend setzen Sie bei **Haben Sie einen Freischalt-Code?** einen Haken und richten dann Ihren Zugang ein. Folgen Sie hierzu den Anweisungen auf dem Bildschirm.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07510-8

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Meta Systems GmbH, Demex-Allee 1, 14641 Wustermark | Druck und Bindung: CPI books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden | www.boorberg.de

Steuergesetze 2024
mit allen aktuellen Änderungen
und Stichwortverzeichnis, inkl. Online-Service

Einkommensteuergesetz (EStG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. S. 3862),
letzte Änderung vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411)

Inhaltsübersicht

I. Steuerpflicht	§ 4i	Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbezug
§ 1 Steuerpflicht		
§ 1a	§ 4j	Aufwendungen für Rechteüberlassungen
II. Einkommen	§ 4k	Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen
1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung	§ 5	Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden
§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	§ 5a	Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr
§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten	§ 5b	Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen
2. Steuerfreie Einnahmen	§ 6	Bewertung
§ 3	§ 6a	Pensionsrückstellung
§ 3a Sanierungserträge	§ 6b	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
§ 3b Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit	§ 6c	Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter bei der Ermittlung des Gewinns nach § 4 Absatz 3 oder nach Durchschnittssätzen
§ 3c Anteilige Abzüge	§ 6d	Euroumrechnungsrücklage
3. Gewinn	§ 6e	Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten
§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen	§ 7	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
§ 4a Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr	§ 7a	Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
§ 4b Direktversicherung	§ 7b	Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen	§ 7c	<i>(weggefallen)</i>
§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen	§ 7d	<i>(weggefallen)</i>
§ 4e Beiträge an Pensionsfonds		
§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen		
§ 4g Bildung eines Ausgleichspostens bei Entnahme nach § 4 Absatz 1 Satz 3		
§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zins-schranke)		

- § 7e *(weggefallen)*
- § 7f *(weggefallen)*
- § 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
- § 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
- § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen
- § 7k *(weggefallen)*

4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

- § 8 Einnahmen
- § 9 Werbungskosten
- § 9a Pauschbeträge für Werbungskosten

4a. Umsatzsteuerrechtlicher Vorsteuerabzug

- § 9b

4b. weggefallen

- § 9c *(weggefallen)*

5. Sonderausgaben

- § 10
- § 10a Zusätzliche Altersvorsorge
- § 10b Steuerbegünstigte Zwecke
- § 10c Sonderausgaben-Pauschbetrag
- § 10d Verlustabzug
- § 10e Steuerbegünstigung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus
- § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen
- § 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzie-

lung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

- § 10h *(weggefallen)*

- § 10i *(weggefallen)*

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

- § 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

- § 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

7. Nicht abzugsfähige Ausgaben

§ 12

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a) Land- und Forstwirtschaft

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

- § 13 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

- § 13a Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen

- § 14 Veräußerung des Betriebs

- § 14a Vergünstigungen bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

b) Gewerbebetrieb

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

- § 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

- § 15a Verluste bei beschränkter Haftung

- § 15b Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

- § 16 Veräußerung des Betriebs

- § 17 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

c) Selbständige Arbeit

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

- § 18

d) Nichtselbständige Arbeit

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

§ 19

§ 19a Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligung

e) Kapitalvermögen

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

§ 20

f) Vermietung und Verpachtung

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6)

§ 21

g) Sonstige Einkünfte

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte

§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

§ 23 Private Veräußerungsgeschäfte

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24

§ 24a Altersentlastungsbetrag

§ 24b Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

III. Veranlagung

§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

§ 26 Veranlagung von Ehegatten

§ 26a Einzelveranlagung von Ehegatten

§ 26b Zusammenveranlagung von Ehegatten

§ 26c *(weggefallen)*

§ 27 *(weggefallen)*

§ 28 Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

§§ 29

und 30 *(weggefallen)*

IV. Tarif

§ 31 Familienleistungsausgleich

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

§ 32a Einkommensteuertarif

§ 32b Progressionsvorbehalt

§ 32c Tarifiermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

§ 32d Gesonderter Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen

§ 33 Außergewöhnliche Belastungen

§ 33a Außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen

§ 33b Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

§ 34 Außerordentliche Einkünfte

§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne

§ 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen

V. Steuerermäßigungen**1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften**

§ 34c

§ 34d Ausländische Einkünfte

2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

§ 34e *(weggefallen)*

2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum

§ 34f

2b. Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen

§ 34g

3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

§ 35

- 4. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**
- § 35 a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- 5. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer**
- § 35 b Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer
- 6. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden**
- § 35 c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
- VI. Steuererhebung**
- 1. Erhebung der Einkommensteuer**
- § 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer
- § 36 a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer
- § 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung
- § 37 a Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte
- § 37 b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen
- 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)**
- § 38 Erhebung der Lohnsteuer
- § 38 a Höhe der Lohnsteuer
- § 38 b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge
- § 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale
- § 39 a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag
- § 39 b Einbehaltung der Lohnsteuer
- § 39 c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale
- § 39 d *(weggefallen)*
- § 39 e Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale
- § 39 f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V
- § 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
- § 40 a Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
- § 40 b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
- § 41 Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug
- § 41 a Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
- § 41 b Abschluss des Lohnsteuerabzugs
- § 41 c Änderung des Lohnsteuerabzugs
- §§ 42 und 42 a *(weggefallen)*
- § 42 b Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber
- § 42 c *(weggefallen)*
- § 42 d Haftung des Arbeitgebers und Haftung bei Arbeitnehmerüberlassung
- § 42 e Anrufungsauskunft
- § 42 f Lohnsteuer-Außenprüfung
- § 42 g Lohnsteuer-Nachschau
- 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)**
- § 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug
- § 43 a Bemessung der Kapitalertragsteuer
- § 43 b Bemessung der Kapitalertragsteuer bei bestimmten Gesellschaften

- § 44 Entrichtung der Kapitalertragsteuer
- § 44a Abstandnahme vom Steuerabzug
- § 44b Erstattung der Kapitalertragsteuer
- § 45 Ausschluss der Erstattung von Kapitalertragsteuer
- § 45a Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
- § 45b Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer
- § 45c Zusammengefasste Mitteilung zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer
- § 45d Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern
- § 45e Ermächtigung für Zinsinformationsverordnung

4. Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften

- § 46 Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
- § 47 (*weggefallen*)

VII. Steuerabzug bei Bauleistungen

- § 48 Steuerabzug
- § 48a Verfahren
- § 48b Freistellungsbescheinigung
- § 48c Anrechnung
- § 48d Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

VIII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

- § 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte
- § 50 Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige
- § 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

- § 50b Prüfungsrecht
- § 50c Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen
- § 50d Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
- § 50e Bußgeldvorschriften; Nichtverfolgung von Steuerstraftaten bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten
- § 50f Bußgeldvorschriften
- § 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- § 50i Besteuerung bestimmter Einkünfte und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
- § 50j Versagung der Entlastung von Kapitalertragsteuern in bestimmten Fällen
- § 51 Ermächtigungen
- § 51a Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern
- § 52 Anwendungsvorschriften
- § 52a (*weggefallen*)
- § 52b (*weggefallen*)
- § 53 (*weggefallen*)
- § 54 (*weggefallen*)
- § 55 Schlussvorschriften (Sondervorschriften für die Gewinnermittlung nach § 4 oder nach Durchschnittssätzen bei vor dem 1. Juli 1970 ange-schafftem Grund und Boden)

- § 56 Sondervorschriften für Steuerpflichtige in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
- § 57 Besondere Anwendungsregeln aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands
- § 58 Weitere Anwendung von Rechtsvorschriften, die vor Herstellung der Einheit Deutschlands in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gegolten haben

§§ 59

bis 61 (*weggefallen*)

X. Kindergeld

- § 62 Anspruchsberechtigte
- § 63 Kinder
- § 64 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
- § 65 Andere Leistungen für Kinder
- § 66 Höhe des Kindergeldes, Zahlungszeitraum
- § 67 Antrag
- § 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis
- § 69 Datenübermittlung an die Familienkassen
- § 70 Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
- § 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes
- § 72 (*weggefallen*)
- § 73 (*weggefallen*)
- § 74 Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen
- § 75 Aufrechnung
- § 76 Pfändung
- § 76a Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld
- § 77 Erstattung von Kosten im Verfahren
- § 78 Übergangsregelungen

XI. Altersvorsorgezulage

- § 79 Zulageberechtigte
- § 80 Anbieter
- § 81 Zentrale Stelle
- § 81a Zuständige Stelle
- § 82 Altersvorsorgebeiträge
- § 83 Altersvorsorgezulage
- § 84 Grundzulage
- § 85 Kinderzulage
- § 86 Mindesteigenbeitrag
- § 87 Zusammentreffen mehrerer Verträge
- § 88 Entstehung des Anspruchs auf Zulage
- § 89 Antrag
- § 90 Verfahren
- § 91 Datenerhebung und Datenabgleich
- § 92 Bescheinigung
- § 92a Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung
- § 92b Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung
- § 93 Schädliche Verwendung
- § 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung
- § 95 Sonderfälle der Rückzahlung
- § 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften
- § 97 Übertragbarkeit
- § 98 Rechtsweg
- § 99 Ermächtigung

XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

- § 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

XIII. Mobilitätsprämie

- § 101 Bemessungsgrundlage und Höhe der Mobilitätsprämie
- § 102 Anspruchsberechtigung
- § 103 Entstehung der Mobilitätsprämie
- § 104 Antrag auf die Mobilitätsprämie

- § 105 Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie
- § 106 Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie
- § 107 Anwendung der Abgabenordnung
- § 108 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
- § 109 Verordnungsermächtigung
- XIV. Sondervorschriften zur Bewältigung der Corona-Pandemie**
- § 110 Anpassung von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019
- § 111 Vorläufiger Verlustrücktrag für 2020 und 2021
- XV. Energiepreispauschale**
- § 112 Veranlagungszeitraum, Höhe
- § 113 Anspruchsberechtigung
- § 114 Entstehung des Anspruchs
- § 115 Festsetzung mit der Einkommensteuerveranlagung
- § 116 Anrechnung auf die Einkommensteuer
- § 117 Auszahlung an Arbeitnehmer
- § 118 Energiepreispauschale im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren
- § 119 Steuerpflicht
- § 120 Anwendung der Abgabenordnung
- § 121 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung
- § 122 Nichtberücksichtigung als Einkommen bei Sozialleistungen, Unpfändbarkeit
- Anlage 1** (zu § 4d Absatz 1) Tabelle für die Errechnung des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende Leistungen von Unterstützungskassen
- Anlage 1a** (zu § 13a) Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen
- Anlage 2** (zu § 43b) Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 90/435/EWG
- Anlage 3** (zu § 50g)

I. Steuerpflicht

§ 1 Steuerpflicht. (1) ¹Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. ²Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil

1. an der ausschließlichen Wirtschaftszone, soweit dort
 - a) die lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer über dem Meeresboden, des Meeresbodens und seines Untergrunds erforscht, ausgebeutet, erhalten oder bewirtschaftet werden,
 - b) andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung der ausschließlichen Wirtschaftszone ausgeübt werden, wie beispielsweise die Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind oder
 - c) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in den Buchstaben a und b genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden, und
2. am Festlandsockel, soweit dort
 - a) dessen natürliche Ressourcen erforscht oder ausgebeutet werden; natürliche Ressourcen in diesem Sinne sind die mineralischen und sonstigen nicht lebenden Ressourcen des Meeresbodens und seines Untergrunds sowie die zu den sesshaften Arten gehörenden Lebewesen, die im nutzbaren Stadium entweder unbeweglich auf oder unter

dem Meeresboden verbleiben oder sich nur in ständigem körperlichen Kontakt mit dem Meeresboden oder seinem Untergrund fortbewegen können; oder

- b) künstliche Inseln errichtet oder genutzt werden und Anlagen und Bauwerke für die in Buchstabe a genannten Zwecke errichtet oder genutzt werden.

(2) ¹Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte oder nur Einkünfte beziehen, die ausschließlich im Inland einkommensteuerpflichtig sind. ²Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Einkommensteuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen werden.

(3) ¹Auf Antrag werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben. ²Dies gilt nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nicht übersteigen; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. ³Inländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten hierbei als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. ⁴Unberücksichtigt bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte nach Satz 2 nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland steuerfrei sind. ⁵Weitere Voraussetzung ist, dass die Höhe der nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. ⁶Der Steuerabzug nach § 50a ist ungeachtet der Sätze 1 bis 4 vorzunehmen.

(4) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 und des § 1a beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 haben.

§ 1a (Andere Staatsangehörige). (1) Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, die nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder die nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln sind, gilt bei Anwendung von § 10 Absatz 1a und § 26 Absatz 1 Satz 1 Folgendes:

1. Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1a sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Empfänger der Leistung oder Zahlung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und

- b) die Besteuerung der nach § 10 Absatz 1 a zu berücksichtigenden Leistung oder Zahlung beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird;
2. der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird auf Antrag für die Anwendung des § 26 Absatz 1 Satz 1 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt. Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a gilt entsprechend. Bei Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 2 ist auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 zu verdoppeln.
- (2) Für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Absatz 2, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Satz 2 bis 5 erfüllen, und für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen im Sinne des § 1 Absatz 3, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen und an einem ausländischen Dienstort tätig sind, gilt die Regelung des Absatzes 1 Nummer 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.

II. Einkommen

1. Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung

§ 2 Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen. (1) ¹Der Einkommensteuer unterliegen

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22,

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt. ²Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(2) ¹Einkünfte sind

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k und 13a),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9a).

²Bei Einkünften aus Kapitalvermögen tritt § 20 Absatz 9 vorbehaltlich der Regelung in § 32d Absatz 2 an die Stelle der §§ 9 und 9a.

(3) Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Absatz 3, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

(4) Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

(5) ¹Das Einkommen, vermindert um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen; dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer. ²Knüpfen andere Gesetze an den Begriff des zu steuernden Einkommens an, ist für deren Zweck das Einkommen in allen Fällen des § 32 um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 zu vermindern.

(5a) ¹Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) an, erhöhen sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 32d Absatz 1 und nach § 43 Absatz 5 zu besteuerten Beträge sowie um die nach § 3 Nummer 40 steuerfreien Beträge und mindern sich um die nach § 3c Absatz 2 nicht abziehbaren Beträge. ²Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte) an, mindern sich für deren Zwecke diese Größen um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 abziehbaren Kinderbetreuungskosten.

(5b) Soweit Rechtsnormen dieses Gesetzes an die in den vorstehenden Absätzen definierten Begriffe (Einkünfte, Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen) anknüpfen, sind Kapitalerträge nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 nicht einzubeziehen.

(6) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um den Unterschiedsbetrag nach § 32c Absatz 1 Satz 2, die anzurechnenden ausländischen Steuern und die Steuerermäßigungen, vermehrt um die Steuer nach § 32d Absatz 3 und 4, die Steuer nach § 34c Absatz 5 und den Zuschlag nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die festzusetzende Einkommensteuer. ²Wurde der Gesamtbetrag der Einkünfte in den Fällen des § 10a Absatz 2 um Sonderausgaben nach § 10a Absatz 1 gemindert, ist für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer der Anspruch auf Zulage nach Abschnitt XI der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht. ³Wird das Einkommen in den Fällen des § 31 um die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 gemindert, ist der Anspruch auf Kindergeld nach Abschnitt X der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde.

(7) ¹Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. ²Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln. ³Besteht während eines Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Einkommensteuerpflicht, so sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen.

(8) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

§ 2a Negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten*. (1) ¹Negative Einkünfte

1. aus einer in einem Drittstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte,
2. aus einer in einem Drittstaat belegenen gewerblichen Betriebsstätte,

*) Zur Anwendung des § 2a siehe § 52 Absatz 2.